



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. 2019 S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 2019, S. 341), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 21.06.2019 (BGBl. I 2019, S. 846), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Gemeinde hat nach § 52 Abs. 2 LWG NRW dem Ruhrverband die Pflicht zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW für das gesamte Gemeindegebiet übertragen. Zudem hat die Gemeinde dem Ruhrverband die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 LWG NRW übertragen, soweit die Aufgaben nicht gemäß § 53 LWG NRW dem Verband obliegen oder ihm nach § 52 Abs. 2 LWG NRW von der Gemeinde Schalksmühle übertragen wurden. Das betrifft insbesondere das Behandeln und die Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen und Schmutzwasser oder mit Niederschlagswasser vermischem Schmutzwasser in Abwasseranlagen, die für weniger als 500 Einwohnerwerte bemessen sind sowie die Errichtung, der Betrieb und die Erweiterung oder Anpassung der dazu notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 60 WHG und des § 56 LWG NRW. Gleichzeitig hat sie dem Ruhrverband die Inhaberschaft an der öffentlichen Abwasseranlage Kanalnetz übertragen. Der Ruhrverband führt die Abwasseranlage als öffentliche Einrichtung und zieht die Gemeinde Schalksmühle dafür gem. §§ 25 ff. des Gesetzes über den Ruhrverband zu Mitgliedbeiträgen heran. Zur Erfüllung derjenigen Aufgaben, die der Gemeinde nach § 46 LWG NRW im Rahmen der Abwasserbeseitigung weiterhin obliegen, stellt sie die erforderlichen personellen und sachlichen Mittel zu Verfügung.

Für die Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 46 Absatz 1 Nr. 5 LWG NRW) betreibt die Gemeinde weiterhin eine eigene öffentliche Einrichtung gem. der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühren für diese Einrichtung bestimmen sich nach der vorgenannten Satzung.

§ 1 Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Abwassergebühren nach den folgenden Absätzen.
- (2) Zur Deckung der Verbandsbeiträge, die die Gemeinde für die durch den Ruhrverband über-

nommenen Pflichten und Aufgaben an den Ruhrverband zu zahlen hat, erhebt die Gemeinde eine Umlagegebühr nach § 7 Absatz 1 KAG NRW und § 52 Absatz 2 Satz 8 LWG NRW.

- (3) Für die Kosten, die der Gemeinde durch die Wahrnehmung ihrer verbliebenen Aufgaben entstehen, erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach den §§ 4 Absatz 2, 6 KAG NRW, § 54 LWG NRW.
- (4) In die Abwassergebühren wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (5) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (6) Die Gebühren werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser getrennte Abwassergebühren.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab. Maßgeblich ist die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).
- (4) Die Kleineinleiterabgabe wird nach der Anzahl der am Stichtag 31. Dezember jeden Jahres auf dem Grundstück mit erstem Wohnsitz wohnenden Personen berechnet. Grundlage für die Ermittlung der Personenzahl ist die Einwohnerdatei der Gemeinde Schalksmühle. Änderungen nach dem Stichtag werden nicht berücksichtigt. Die Kleineinleiterabgabe beträgt jährlich 17,90 € pro Person. Sie wird nur erhoben, wenn und soweit die Gemeinde selbst zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe verpflichtet ist.
- (5) Die Fremdeinleiterabgabe wird in der Höhe erhoben, den der Abwasserabgabenbescheid für den betreffenden Fremdeinleiter festsetzt.

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Ver-

brauchsmenge. Die Ablesung erfolgt einmal jährlich durch das Versorgungsunternehmen. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insofern hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf den

jeweiligen Abrechnungszeitraum durch einen schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist).

Nr. 4: Ausnahme

Die Gemeinde kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine andere Art und Weise des Nachweises zulassen. Wasserschwindmengen sind bezogen auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum durch einen schriftlichen Antrag innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Besteht eine Messeinrichtung nicht oder hat sie nicht oder fehlerhaft funktioniert, erfolgt eine Schätzung auf der Grundlage des Verbrauchs der Vorjahre. Bei unerlaubtem Einleiten wird die Schmutzwassermenge von der Gemeinde ebenfalls geschätzt. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 8 cbm im Veranlagungszeitraum für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Für die Umrechnung auf Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

| | |
|----------------------------------|----------|
| Pferde unter 3 Jahren | 0,7 GVE |
| Pferde über 3 Jahren | 1,1 GVE |
| Kälber und Jungvieh unter 1 Jahr | 0,3 GVE |
| Jungvieh 1 – 2 Jahre | 0,7 GVE |
| Kühe, Fersen, Masttiere | 1,0 GVE |
| Zuchtbullen, Zugochsen | 1,2 GVE |
| Ferkel | 0,02 GVE |
| Läufer | 0,06 GVE |
| Zuchtschweine | 0,33 GVE |
| Mastschweine | 0,16 GVE |
| Legehennen | 0,02 GVE |

Der Abzug von 8 cbm/Großvieheinheit wird nur insoweit gewährt, wie ein Mindestverbrauch von 45 cbm/Jahr/gemeldeter Person des angeschlossenen Grundstücks nicht unterschritten wird; maßgebend ist die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in der örtlichen Einwohnerdatei auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet ist. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, auch eines darüber hinausgehenden Abzugs für den Fall, wenn eine entsprechend höhere abzusetzende Wassermenge über Wasserzähler nachgewiesen wird. Für sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten Satz 1 bis 4 entsprechend.

- (6) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung von Vorjahreswerten – falls anwendbar – ansonsten unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs von 45 cbm je Person und Jahr unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Maßgebend ist die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes in der örtlichen Einwohnerdatei auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldet ist.
- (7) Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,32 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,65 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,54 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 1,87 €.

§ 4 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl

der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche. Als befestigte Fläche gilt jede Fläche, deren natürliche Bodenoberfläche verändert wurde und dadurch zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Asphalt, Pflastersteine etc.) in der üblichen Art und Weise erfolgt.

- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Gemeinde ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen und ggfs. eine abweichende Festsetzung der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Fläche vorzunehmen. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigung (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der Abwasseranlage zugeführt wird, so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge pauschal um 50 m^3 pro Jahr je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser angeschlossenen Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Die pauschale Erhöhung gilt für Nutzungsanlagen von mindestens 2 m^3 Aufnahmekapazität je angefangene 100 qm an die Nutzungsanlage angeschlossene Fläche. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr, auch bei Anschluss eines Notüberlaufs an die Kanalisation.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 $1,31 \text{ €}$. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 $1,38 \text{ €}$. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf $1,14 \text{ €}$. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Nieder-

schlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,21 €.

§ 5 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer, der Wohnungseigentümer oder die Eigentümergemeinschaft bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 6 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.
- (3) Die Gemeinde erhebt monatliche Vorausleistungen auf die Jahresschmutzwassergebühr in Höhe von 1/11 der im Vorjahreszeitraum nach § 3 festgestellten Schmutzwassermengen. Die Gemeinde erhebt monatliche Vorausleistungen auf die Jahresniederschlagswassergebühr in Höhe von 1/11 der im Vorjahreszeitraum nach § 4 zugrundgelegten Flächen.
- (4) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (5) Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt in dem darauf folgenden Abrechnungszeitraum (Zeitraum zwischen den Ablesungen nach § 3 Absatz 3 Satz 3) durch Bescheid. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über zwei Erhebungszeiträume mit verschiedenen Gebührensätzen, werden die Verbrauchsmengen mathematisch auf die Erhebungszeiträume verteilt und mit den in den jeweiligen Erhebungszeiträumen geltenden Gebührensätzen berücksichtigt.

Bsp: Ablesezeitraum: März 2019 – März 2020
Die mathematisch ermittelten Verbrauchsmengen aus 3 Monaten werden mit dem Gebührensatz aus 2020 berücksichtigt; die Verbrauchsmenge, die rechnerisch auf die übrigen 9 Monate entfällt, wird mit dem Gebührensatz aus 2019 berücksichtigt.

- (6) Ergibt sich bei der Endabrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 8 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 10 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 11 Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage vom 16.12.2014 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 11.12.2018 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung

nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg